



Antrag auf Ergänzung der IVV-Satzung
des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)
an die IVV-Delegiertenversammlung 2016
bei Zustimmung gültig ab 1. Januar 2017

Ergänzung zu § 5 (1)

Der Deutsche Volkssportverband e.V. (DVV) beantragt, die Bezeichnung IVV-Deutschland und IVV-Germany im Untertitel führen zu dürfen.

Hierzu zählt die Verwendung des IVV-Logos mit der Bezeichnung IVV-Deutschland und IVV-Germany.

Dieses Recht gilt nach Beschlussfassung für alle nationalen Mitgliedsverbände in Bezug auf ihre Landessprache und die beiden Verbandssprachen Deutsch und Englisch.

Das Recht gilt nach Beschlussfassung für alle rechtlichen Untergliederungen des nationalen Mitgliedsverbandes sofern sie mit dem nationalen Mitgliedsverband als eine „juristische Person“ gelten. Beispiele: IVV-Bayern/IVV-Bavaria oder IVV-Thüringen-Sachsen/IVV-Thuringia-Saxony

Das Recht gilt nach Beschlussfassung nicht für Einzelmitgliedsvereine im Internationalen Volkssportverband.

Das Recht gilt nach Beschlussfassung nicht für Mitgliedsvereine oder Organisationen im jeweiligen nationalen Mitgliedsverband.

Altötting, 3.3.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Willert', written in a cursive style.

Präsident
des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)